

**Satzung
über den Winterdienst im Gebiet der Stadt Löbnitz
und der Gemeinde Affalter**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) 1993, S.301, in der Fassung vom 15.07.1994 GVBl. 1994, S.1432 und des § 51 Abs. 3 und 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 veröffentlicht im GVBl. 1993, S.93, in der Fassung vom 04.07.1994, GVBl. 1994, S.1261 hat der Gemeinschaftsausschuß der Verwaltungsgemeinschaft zwischen Löbnitz und Affalter für die Stadt sowie gemäß §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 veröffentlicht im GVBl. 1993, S.815, in der Fassung vom 19.04.1994, GVBl. 1994, S.773 i.V. m. § 3 Ziff. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Löbnitz und der Gemeinde Affalter vom 26.05.1997 für die Gemeinde Affalter in seiner Sitzung am 02.07.1997 folgende Satzung über den Winterdienst beschlossen:

§ 1

Übertragung der Winterdienstpflicht

- (1) Die Verpflichtung nach § 51 Absatz 3 des SächsStrG die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen wird aufgrund des § 51 Absatz 5 SächsStrG auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (2) Nicht übertragen wird die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, an den Bushaltestellen, den Radwegen- mit Ausnahme der kombinierten Geh- und Radwege- und den als Parkplätzen für Kraftfahrzeuge besonders angelegten Flächen aller öffentlichen Straßen.
- (3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Winterdienstpflicht als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

§ 2

Gegenstand der Räum- und Streupflicht

- (1) Zu räumen und zu streuen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 SächsStrG) Gehwege und Überwege für Fußgänger öffentlicher Straßen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind (außer bei einseitigen Gehwegen), gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in §1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer.
- (2) Gleiches gilt für Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründete Verpflichtung vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so haben die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und die Eigentümer der über diese öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke die in § 4 bestimmten Flächen gemeinsam zu räumen und zu streuen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden kann.
- (6) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen an und wird es durch andere öffentliche Straßen erschlossen oder grenzt es an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung nach § 1 für jede dieser Straßen.

§ 4 Winterdienstfläche

Die nach § 3 Verpflichteten haben die Gehwege und Überwege für Fußgänger in der Frontlänge der an ihr angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden Straßen zu räumen und zu streuen.

§ 5 Winterdienstzeiten

Die Verpflichteten haben die Gehwege und Überwege für Fußgänger an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 6

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt Nr.: 80 vom 27.08.97

Schneeräumung

- (1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,5 m zu räumen.
- (3) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (4) Unter- und Überflurhydranten und der Zugang zu ihnen sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Es ist darauf zu achten, daß Steinplatten und Bordkanten durch den Gebrauch der Schneeräumtechnik nicht beschädigt werden. Es darf keine Beschädigung der Fahrbahn erfolgen.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,5m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 4 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Die Rückstände müssen nach dem Auftauen sofort beseitigt werden. Asche darf als Streumaterial nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zum Winterdienst können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gewährt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung des Winterdienstes den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nr.2 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 die Winterdienstzeiten nicht beachtet,
2. entgegen der §§ 6 und 7 der Räum- und Streupflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Absatz 2 SächsStrG und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00DM und höchstens 1000,00DM und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,00DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Löbnitz.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Winterdienstsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

G.Troll
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Winterdienst im Gebiet der Stadt Löbnitz und der Gemeinde Affalter, die

- der Gemeinschaftsausschuß der Verwaltungsgemeinschaft zwischen Löbnitz und Affalter am 02.07.1997 beschlossen hat und
- dem Landratsamt mit Schreiben vom 14.08.1997 angezeigt wird,

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 13.08.1997

G. Troll
Bürgermeister

(Siegel)